Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 9250.) Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung im §. 18 Nr. 7 des Edikts vom 8. April 1818 bezüglich der Feststellung der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche im vormaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. November 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden unter Zustimmung der Bezirkssynode, und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in §. 18 Position 7 des Nassauischen Edikts vom 8. April 1818, betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche, wonach die das Maximum des Normalgehaltes von 1800 Gulden übersteigenden Pfarreinkünfte für den evangelischen Centralkirchenfonds eingezogen werden sollen, tritt mit dem Schlusse desjenigen Monats außer Anwendung, in welchem der Inhaber der Pfarrstelle das 21. Dienstjahr zurückgelegt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1887.

(Nr. 9251.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Liebenburg, Ilfeld, Moringen und Duderstadt. Vom 5. Dezember 1887.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Liebenburg gehörigen Bezirk der Gemeinde Beinum,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Ilfeld gehörigen Bezirk der Gemeinde Urbach,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Moringen gehörigen Bezirk der Gemeinde Ertinghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt gehörigen Bezirke der Gemeinden Breitenberg, Brochthausen, Fuhrbach, Obernfeld und Seulingen

am 15. Januar 1888 beginnen soll.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juni 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Krotoschin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Juli 1867 ausgegebenen Anleihescheine von 5 auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 31 S. 221, ausgegeben den 2. August 1887;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 9. November 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bleicherode im Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 50 S. 285, ausgegeben den 10. Dezember 1887;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1887, betreffend die Uebertragung des der vormaligen Aktiengesellschaft für den Bau einer Chaussee von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau in den Regierungsbezirken Frankfurt und Liegnitz seiner Zeit verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die Kreise Züllichau, Schwiebus, Grünberg, Sagan, Freistadt und Sorau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 50 S. 373, ausgegeben den 10. Dezember 1887.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.